



Kantonale und kommunale Nachwahlen vom 21. April 2024

1. Kantonale Nachwahlen

- 1.1 Nachwahlen in den Regierungsrat (2 Sitze)
(Amtsdauer vom 01. Juni 2024 bis 31. Mai 2028)
- 1.2 Nachwahl der Frau oder des Herrn Landammann
(Amtsdauer vom 01. Juni 2024 bis 31. Mai 2026)

2. Kommunale Nachwahl

- 2.1 Nachwahl von einem Mitglied der Gemeinde Seedorf in den Landrat (1 Sitz)
(Amtsdauer vom 01. Juni 2024 bis 31. Mai 2028)

Massgebende Vorschriften

Für die Nachwahlen in den Regierungsrat sowie den 2. Wahlgang für die Wahl der Frau oder des Herrn Landammann sind massgebend:

- Das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201) und Artikel 94 und 95 der Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984 (RB 1.1101), woraus als Frau oder Herr Landammann wählbar ist, wer als Regierungsrat gewählt wird.

Für die Nachwahl in den Landrat sind massgebend:

- die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984 (RB 1.1101);
- das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201);
- die Weisungen des Regierungsrats vom 05. September 2023 über die Gesamterneuerungswahl des Landrats (Amtsblatt Nr. 37 vom 15. September 2023, S. 1320);
- die Gemeindeordnung der Gemeinde Seedorf (GO).

Im Besonderen wird auf das Abstimmungsdekret im Amtsblatt sowie auf die Abstimmungsvorlagen verwiesen.

Stimmrecht

- Stimm- und wahlberechtigt bei kantonalen und kommunalen Wahlen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.
- Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz.
- Die Stimmberechtigten können brieflich wählen und stimmen, sobald sie das amtliche Wahl- und Stimmmaterial erhalten haben.
- Das bereinigte Stimmregister liegt öffentlich auf der Gemeindekanzlei auf und wird am Dienstag vor der Abstimmung geschlossen.

Urnenstandort und Öffnungszeiten

Gemeindekanzlei Seedorf
Sonntag, 21. April 2024, 10.00-12.00 Uhr

Beschwerden

Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Abstimmungen sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt bzw. im Anschlagkasten der Gemeinde, schriftlich und eingeschrieben beim Regierungsrat einzureichen.

Seedorf, 15. März 2024

GEMEINDERAT SEEDORF